

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU**Gewalt- und waffenfreie Schulen**

(Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes)

Der Anstieg von Gewaltdelikten und insbesondere die zunehmende Gewaltbereitschaft von Jugendlichen haben in jüngster Vergangenheit zu einem dringenden politischen Handlungsbedarf geführt. Mit dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ hat der Bremer Senat einen wichtigen Beitrag zur Prävention, Intervention und Repression von Jugendgewalt geleistet. Die Bremische Bürgerschaft hat u. a. die Prüfung der Einrichtung von Waffenverbotszonen und weiterer Einschränkungen des Waffengebrauchs beschlossen.

Weiterzuentwickeln ist darüber hinaus die Umsetzung des Ziels, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch als Voraussetzung des staatlichen Bildungsauftrags zu gewährleisten und Straftaten in der Schule sowie strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu verhüten. Dazu ist eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Jugendhilfe erforderlich. Insbesondere ist die Information der Polizei über schwere Straftaten an der Schule durch dienstliche Verpflichtungen sicherzustellen. Als Grundlage eines gewaltfreien und friedlichen Schullebens ist das bundesrechtlich nach dem Waffengesetz bestehende Waffenverbot für die Schule ausdrücklich zu benennen. Darüber hinaus muss der bestehende rechtliche Gestaltungsrahmen des Landes genutzt werden, um andere gefährliche Gegenstände, z. B. Messer, Baseballschläger, Reizgas, in der Schule grundsätzlich zu verbieten. Zur Wirksamkeit dieses Verbots ist die Ahndung von Verstößen als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten unerlässlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 388, 390 – 223-a-5), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271, 273), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Das Mitführen von Waffen ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als

Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, an Schulen und deren unmittelbaren räumlichen Umfeld und auf schulischen Veranstaltungen verboten werden kann.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.“
3. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeitet die Schule zusammen mit Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfe in gesundheitlichen, sozialen, kriminalpräventiven und berufsbezogenen Fragen zuständig sind, insbesondere mit den außerschulischen Bildungs-, Förderungs- und Beratungsangeboten der Jugendhilfe, mit der Polizei, mit den örtlichen Beiräten sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen der Region, einschließlich der Kirchen, der im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der Einrichtungen der Weltreligionen sowie mit der Arbeitswelt der Region.“
4. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 8 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die nach Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, die nach Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro und die nach Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 4 begangen worden, so werden die gefährlichen Gegenstände eingezogen.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

In § 63 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399 – 223-b-1) wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Schulleitung ist verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass schwere Straftaten, insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und Raubstraftaten, sowie Verstöße gegen das Waffengesetz, die an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden sind. Antragsdelikte gemäß § 230 des Strafgesetzbuches sind von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Zu 1.: Der neu eingefügte § 4 Abs. 7 BremSchG hat mit der Bezugnahme auf das Waffengesetz des Bundes deklaratorischen Charakter. § 4 Abs. 8 BremSchG ist demgegenüber von der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Schulrecht und das in diesem Rahmen bestehende Hausrecht gedeckt.

- Zu 2.: Die in § 5 BremSchulG genannten Bildungs- und Erziehungsziele werden durch das Ziel der Erziehung zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung ergänzt. Neben anderen Zielen, wie z. B. der Bereitschaft zu politischer und sozialer Verantwortung, nimmt dieses Ziel einen wichtigen Platz ein, dass es sich geradezu um eine Voraussetzung und Bestandteil anderer Ziele handelt. Die ausdrückliche Benennung ist aufgrund der gesteigerten Gewaltbereitschaft Jugendlicher notwendig geworden.
- Zu 3.: Die Aufzählung der Institutionen, die Partner der Zusammenarbeit mit Schulen sind, wird um die Polizei ergänzt. Eine umfassende, erfolgreiche und insbesondere täterorientierte präventive und repressive Bekämpfung von Jugendkriminalität setzt eine übergreifende Zusammenarbeit voraus.
- Zu 4.: Während Verstöße gegen das Waffengesetz, auch wenn sie in der Schule begangen werden, nach den dortigen Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen behandelt werden, ist ein mögliches Verbot des Mitsichführens von gefährlichen Gegenständen durch Rechtsverordnung mit Bußgeldvorschriften des Schulgesetzes zu ahnden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Diese Vorschrift enthält eine dienstrechtliche Verpflichtung der Schulleitung zur Information der Polizei bei schweren Straftaten. Im Interesse von verlässlicher Zusammenarbeit und wirksamer Kriminalitätsbekämpfung wird der Informationsfluss damit in schwerwiegenden Fällen nicht länger in das Ermessen der Schulleitung gestellt.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.

Björn Tschöpe, Thomas Ehmke, Mustafa Güngör,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Anja Stahmann,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wilhelm Hinners, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU